

Vorlage Nr. AfJFF 41/2022		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege ab dem 01.07.2022 sowie der Regelung der Finanzierung der Inobhutnahme-Stellen von Kindern und Jugendlichen

A Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 01.07. eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 18.06.2020 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 25.06.2020 neu gefassten und beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Der Deutsche Verein hat anhand der aktuellen Sonderauswertung aus 2021 der Einkommens- und Verbraucherstichprobe 2018 zu Konsumausgaben für Kinder des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Erhöhung der Verbraucherpreise die Empfehlungen angepasst. Vor dem Hintergrund, dass die Kostensteigerung sich in den jeweiligen Altersgruppen unterschiedlich entwickelt hat, empfiehlt der Deutsche Verein 2022 eine nach Altersgruppen gestaffelte Anhebungsrage der Kosten für den Sachaufwand. Für die Kosten der Pflege und Erziehung wird eine Erhöhung für alle Altersgruppen um 6 Euro empfohlen. Der in den Sachaufwendungen enthaltene Mietanteil beträgt 132,49 Euro.

Die Empfehlung für die Beiträge orientiert sich an den Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Dieser Beitrag ist gegenüber dem Vorjahr nahezu gleichgeblieben, deshalb wird weiterhin ein Beitrag von jährlich bis zu 175,- Euro anerkannt.

Auch der Mindestbeitrag für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte ist

im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Alterssicherung von Pflegepersonen ist mithin gegenüber dem Vorjahr ebenfalls unverändert bei monatlich 42,53 Euro.

B Lösung

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekindes

Die Anpassung der Beträge erfolgt entsprechend der Beschlüsse, wenn sich bei Anwendung des Steigerungssatzes aus den empfohlenen Sachkosten seit der jeweils letzten Anpassung ein Erhöhungsbetrag von mindestens 5 Euro bei den Ausstattungskosten der Wohnung und der Bekleidungsbeihilfe ergibt.

Ab 01.07.2022 werden daher die Beträge für einmaligen Leistungen wie folgt angehoben:

Ausstattung der Wohnung von 705 Euro auf 745 Euro

Erstausstattung mit Bekleidung für Pflegekinder

bis 11 Jahre von 280 Euro auf 295 Euro
ab 12 Jahre von 340 Euro auf 360 Euro

Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand werden wie folgt angehoben:

Altersklasse	Sachaufwand aktuell	Sachaufwand ab 01.07.2022
0 - unter 6	571 Euro	585 Euro
6 - unter 12	657 Euro	692 Euro
ab 12	722 Euro	787 Euro

Der in den Sachkosten enthaltene Mietanteil in der Vollzeitpflege beträgt 132,49 Euro. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird während der Belegung ein um 96 Euro erhöhter Mietanteil von insgesamt 228,49 Euro gezahlt. Die Freihaltung eines Zimmers in belegungs-freien Zeiten wird damit ausgeglichen.

Die monatlichen Pauschalbeträge (Grundbetrag) für die Kosten der Erziehung werden von 249 Euro auf 255 Euro angehoben. Das jeweils in besonderen Pflegeformen festgesetzte Vielfache ermittelt sich aus diesem Grundbetrag.

Unfallversicherung und Alterssicherung

Die Beträge für die Unfallversicherung und für Alterssicherung bleiben unverändert.

Die Anlagen A, B und C der Landesrichtlinie werden ab 01.07.2022 neu gefasst und die bisherigen Anlagen mit Ablauf des 30.06.2022 außer Kraft gesetzt.

C Alternativen

Im Rahmen der Beschlusslage keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Mehrkosten für die Bestandsfälle in der Vollzeitpflege werden für das Haushaltsjahr 2022 (Juli bis Dezember) ca. 81.000,00 Euro betragen. Die Mehrkosten für die Inobhutnahmestellen werden für das Haushaltsjahr 2022 (Juli bis Dezember) ca. 1.300,00 Euro betragen.

Die Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt aufgrund des Beschlusses der Deputation vom

22.08.1996 jeweils im Rahmen der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bundesweit empfohlenen Anhaltswerte. Eine gesonderte landesspezifische Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 7 LHO wird nicht für erforderlich erachtet.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die jährliche Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche und weibliche Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege vom 26.06.2020 nebst neu gefasster Anlagen (A, B, C) und tabellarischer Übersicht wurden der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend zur Kenntnis gegeben.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat IV.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis und beschließt, dass sich die Vergütung der Inobhutnahmepflegestellen nach § 42 SGB VIII ab 01.07.2022 nach den Sätzen für die Bereitschafts-/Übergangspflege aus der Landesrichtlinie bemisst. Die Finanzierung ist aus dem eigenen Haushalt sicherzustellen.

Frost
Stadtrat

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen